



1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44

Satzung
Obst- und Gartenbauverein e.V.
Großbottwar – Hof + Lembach – Winzerhausen-
Stand: 05.12.2010

Geändert/ergänzt am 28.04.2022 Vereinsregister VR310339

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Obst- und Gartenbauverein e.V. Großbottwar – Hof + Lembach – Winzerhausen** (nachstehend kurz OGV genannt). Er hat seinen Sitz in Großbottwar und ist in das zuständige Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1.) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2.) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3.) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand (1. und 2. Vorstand, Kassier, Schriftführer). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4.) Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins.



45 5.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen
46 Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die
47 ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören
48 insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

49
50 6.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von
51 sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
52 Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und
53 Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

54
55 7.) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen
56 Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670
57 BGB festgesetzt werden.

58
59 8.) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom
60 Vorstand erlassen und geändert wird.

61
62

63 **§ 3 Ziele des Vereins**

64

65 Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- 66 • Förderung der Gartenkultur – mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus –
- 67 zugleich als Beitrag zur Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege
- 68 • Förderung des Liebhaberobstbaus und des landschaftsprägenden
- 69 Streuobstbaus
- 70 • Förderung von Aktivitäten, die im Sinne von § 2 und § 17 des
- 71 Bundeskleingartengesetzes die Errichtung von Kleingartenanlagen
- 72 anstreben
- 73 • Förderung der Heimatpflege und Ortsverschönerung durch Gartenbau
- 74 und Grüngestaltung
- 75 • Förderung eines wirksamen Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes

76

77 Diese Ziele werden erreicht durch:

- 78 • Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten
- 79 Gebieten
- 80 • Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten
- 81 oder ähnlichen Fachveranstaltungen wie Schnittunterweisungen und
- 82 Ausstellungen
- 83 • Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen, Presseberichte u. ä.
- 84 • Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden
- 85 und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- 86 • durch Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen
- 87 des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Ludwigsburg
- 88 sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landwirtschaft
- 89 Baden-Württemberg e.V. (LOGL)



90
91

92 **§ 4 Organisation, Gliederung und Aufbau**

93

94 Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen
95 Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Ludwigsburg
96 und unmittelbar über diesen dem LOGL angeschlossen.

97 Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Erwerbsobstbaus ist nicht
98 das Ziel des Vereins. Die Erwerbsobstbauern können neben ihrer ordentlichen
99 Mitgliedschaft im Verein, im Arbeitskreis Erwerbsobstbau beim Kreisverband
100 oder in einer anderen Organisation z. B. Obstbauring auf Orts-, Kreis- oder
101 Gebietsebene zusammengefasst sein und werden im Landesverband
102 Erwerbsobstbau Baden-Württemberg (LVEO) wirtschaftspolitisch vertreten.

103

104

105 **§ 5 Mitgliedschaft**

106

- 107 • Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die
108 Zwecke und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind diese zu
109 fördern.
- 110 • Über einen schriftlich zu erstellenden Antrag entscheiden der Beirat und
111 der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne
112 Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die
113 Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung
114 entscheidet dann endgültig.
- 115 • Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 116 • Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden
117 gegenüber bis 30.11. schriftlich zu erklären.
- 118 • Der Ausschluss kann vom Vorsitzenden nach Beschluss des Beirates
119 verfügt werden.

120 Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinschädigendem Verhalten
121 und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied
122 durch eingeschriebenen Brief anzudrohen. Das Mitglied muss
123 Gelegenheit haben, sich zu äußern. Auf die Möglichkeit der Anrufung
124 der Mitgliederversammlung ist zu verweisen.

- 125 • Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an
126 das Vereinsvermögen.

- 127 • Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

128

129

130 **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

131

132 **Die Mitglieder sind berechtigt:**

- 133 • Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten
134 einzuholen



- 135 • die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu
136 nehmen
137 • an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen,
138 gegebenenfalls mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen,
139 abzustimmen und zu wählen. Anträge an die Mitgliederversammlung
140 müssen 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden
141 schriftlich vorliegen.

142 **Die Mitglieder sind verpflichtet:**

- 143 • sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen
144 • die Satzung und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu
145 beachten und zu erfüllen
146 • die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu
147 behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten
148 Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen
149 • die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der
150 Mitgliederversammlung zu entrichten.

151

152

153 **§ 7 Organe des Vereins**

154

155 Organe des Vereins sind:

- 156 • Mitgliederversammlung
157 • Vorstand
158 • Beirat

159

160 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des
161 Vereins.

162 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach
163 Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten
164 Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher
165 im Mitteilungsblatt der Stadt Großbottwar und per E-Mail durch den Vorstand
166 mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem
167 Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse
168 haben, werden per Brief eingeladen.

169 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht
170 auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine
171 außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten
172 stattzufinden, wenn ein Fünftel der im vorherigen Geschäftsjahr gemeldeten
173 Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand bzw. Beirat die
174 Einberufung beschließt.

175

176 **Der Mitgliederversammlung obliegt,**

- 177 • die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des
178 Kassenprüfungsberichtes
179 • die Entlastung des Vorstandes



- 180 • die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der 2 Kassenprüfer
- 181 • die Genehmigung des Haushaltplans, sofern dieser erforderlich ist
- 182 • die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 183 • die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung
- 184 der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
- 185 • die Genehmigung einer Geschäftsordnung
- 186 • die Beschlussfassung über Anträge
- 187 • die Änderung der Satzung
- 188 • Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

189 Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der
190 Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der
191 anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als
192 abgelehnt. Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die
193 Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen
194 Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen.
195 Die Wahlperiode beträgt für den Vorstand und Beirat 2 Jahre; die
196 Kassenprüfer werden jedes Jahr gewählt.

197
198

199 **§ 9 Der Vorstand**

200

201 Der Vorstand besteht aus:

- 202 • Vorsitzenden
- 203 • 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- 204 • Kassier
- 205 • Schriftführer

206 Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der
207 Vereinsführung, soweit diese nicht dem Beirat und der Mitgliederversammlung
208 vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf einzelne
209 Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen. Der Vorstand ist
210 beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend
211 sind. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende bzw. sein
212 Stellvertreter. Beide vertreten den Verein einzeln.

213 Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied für besondere Leistungen und
214 Verdienste zum Ehrenmitglied ernennen.

215

216 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der
217 Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstands aus bzw. überwacht
218 deren Ausführung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die
219 Sitzungen von Vorstand und Beirat sowie die sonstigen Veranstaltungen des
220 Vereins. Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins
221 im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuziehen.

222

223

224 **§ 10 Beirat**



225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269

Der Beirat besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstands
- bis zu 10 Beisitzern (aus den Teilorten jeweils zwei Beiräte, sofern sich Personen hierfür bereit erklären)

Bei der Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen ist der Beirat zu den Beratungen des Vorstands zuzuziehen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

Nach einer eventuellen Aussprache über den Prüfungsbericht lässt der Vorsitzende zunächst über die Entlastung des Kassiers und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen.

§ 12 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Beirat beschlossen werden.

Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.



270

271 **§ 14 Auflösung**

272

273 Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die
274 zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß § 7.

275

276 Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder
277 erforderlich. Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei
278 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese
279 beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

280 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen für
281 steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

282 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach
283 Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

284

285 Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

286

287

288 Großbottwar, den 5. Dezember 2010

289

290

291

292

293 (1. Vorsitzender) (2. Vorsitzender) (Kassiererin) (Schriftführer)

294

295

296

297

298 Großbottwar, den 28. April 2022

299

300

301

302

303 (1. Vorsitzender) (2. Vorsitzender) (Kassier) (Schriftführer)